Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21. Dezember 2005 in der Fassung des V. Nachtrages vom 22. Februar 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 646) in der Fassung des Berichtigungsgesetzes vom 19. Januar 2005 (GV. NRW. S. 15) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

§ 1 - Gegenstand und Bemessungsgrundlagen

Für besondere Leistungen der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben.

Sieht der Gebührentarif Mindest- und Höchstsätze vor, so wird im Einzelfall die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner bemessen und auf volle Euro festgesetzt.

Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwands 10 - 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei Erbringung der Leistungen zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrige Gebühr erhoben. In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr auf volle Euro abgerundet.

§ 3 - Gebührenbefreiung, bare Auslagen

Die Gebührenbefreiung bestimmt sich nach § 5 Abs. 5 und 6, die Anforderung der baren Auslagen nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 in der ieweils gültigen Fassung.

§ 4 - Ermäßigung, Verzicht auf die Erhebung, Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr

Die Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Festsetzung kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, unbillig wäre.

Bereits festgesetzte Gebühren und Auslagen können nach den für öffentliche Abgaben bestehenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden

§ 5 - Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung oder Amtshandlung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.

Mehrere Schuldner derselben Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 6 - Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühr ist im voraus, spätestens jedoch mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit zu zahlen. In geeigneten Fällen, namentlich dann, wenn die Vornahme gebührenpflichtiger Handlungen schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

Die Gebühr wird, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird, durch Verwendung von Wertmarken entrichtet, die auf die gebührenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und amtlich zu entwerten sind.

Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30. Juni 1977 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung vom 15. Juli 1977 außer Kraft.

Tarif

zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Gebühr Nr. €

A. Allgemeiner Teil

Diese Tarifstellen gelten für alle Dienststellen, soweit nicht nach Teil B besondere Gebühren zu erheben sind.

- 2 Abschriften, Auszüge, Ablichtungen und Vervielfältigungen
- a) Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite 0,70
- Durchschriften von Abschriften und Auszügen, die hiermit in einem Arbeitsgang hergestellt werden.

- c) Ablichtungen

(größere Ablichtungen müssen von Privatfirmen hergestellt

- werden; sie werden von diesen berechnet)

(Wird bei Abschriften, Auszügen u.s.w. gleichzeitig die Richtigkeit bescheinigt, so ist außerdem die Gebühr nach der Tarifstelle Nr. 4 zu zahlen)

22.20.01 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen

Lfd. Nr.		Gebühr €
3	Beglaubigung a) von Unterschriften und Handzeichen	2,50
4	Ausfertigung und Nebenausfertigung (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Bescheiden Quittungen und dgl., soweit nicht eine besondere Regelung vorliegt. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf eine Ausfertigung hat.	Die Gebühr Abschriften (Tarifstelle Nr. 2) und die Gebühr für die Richtigkeitsbe- scheinigung (Tarifstelle Nr. 3)
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung durch städt. Arbeit kräfte gewünscht wird, für jede angefangene Seite	
6 ¹⁾	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist	der nach den Entgeltbestim- mungen des je- weiligen Posttrans- portunternehmens für die Zustellung maßgebende Satz (aufge- rundet auf 5 Ct.)
7	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind höchstens aber	

¹) Tarifstelle 6 geändert durch den II. Nachtrag zum Tarif vom 13. Oktober 2009

Lfd. Gebühr Nr. €

B. Besonderer Teil

Neben den unter Abschnitt A genannten Gebühren gelten für die nachstehenden Dienststellen noch folgende besondere Gebühren:

Archive der Stadt Hagen

8a ²⁾	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Archiv- beständen fordern, je angefangene Viertelstunde (§4 a-e der Benutzungsordnung)11,-
8b	Schriftliche Auskünfte für Erbenermittler, die Nachforschungen in den Archivbeständen erfordern, je angefangene Viertelstunde (§4 f der Benutzungsordnung)18,-
8c	Bestellung von Archivgut für die persönliche Benutzung mit Ausnahme von Schülern, Schülerinnen sowie Studierende, pro Tag2,50
93)	a) Fotografische Arbeiten Reproduktion (1:1) bis zum Format 13 x 18 cm
	b) Veröffentlichungsrecht (je Auflage) pro Archivalie bzw. pro Foto20,-
	c) Bereitstellung (je Auflage) von Archivalien bzw. Fotografien für Veröffentlichungen (ohne Überlassung des Urheberrechtes)
	d) Anfertigung von Ablichtungen (in Verbindung mit Tarifstelle 8) bis zum Format DIN A 4 je Seite
	e) Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder einer Kopie aus dem Personenstandregister, pro Beglaubigung10,-

²⁾ Tarifstelle 8 geändert durch den III. Nachtrag vom 21. Dezember 2010

³⁾ Tarifstelle 9e hizugefügt durch den IV. Nachtrag vom 28. Februar 2011

22.20.01 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen

Gebühr

I fd

Nr. € Anmerkungen: Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche oder amtliche Zwecke, so kann das Stadtarchiv im Einzelfall die Höhe der zu entrichtenden Gebühren nach Tarifstelle 8. 9b. 9c und 9e reduzieren. 10 Versendung von Ablichtungen oder Reproduktionen von und Verpackung Stadtkämmerei (20) Zweitausfertigung von Steuerveranlagungen oder Steuerzetteln (Ablichtungen s. lfd. Nr. 2) für jede angefangene Seite2,-Fachbereich öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen4) Gesundheitsamt 535) 13 Ärztliche Zeugnisse und Bescheinigungen Zweite Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz einschließlich der Ausstellung der amtlichen Bescheinigung - mit festen Terminen in den Räumen des Krematoriums25,-- im Einzelfall an anderem Ort (einschließlich des Aufwandes für die Anfahrt)91.b) Amtsärztliche/vertrauensärztliche und zahnärztliche Gutachten. Zeugnisse und Bescheinigungen einschließlich Untersuchung, Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärzteinfacher Satz licher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührender Gebührenordnung für Zahnärzte als Sonderleistungen ordnung für Ärzte gebührenpflichtig sind, neben der Gebühr nach b) hzw für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung

⁴⁾ Tarifstelle 12 geändert durch den IV. Nachtrag vom 28. Februar 2011

⁵⁾ Tarifstelle 13a geändert durch den III. Nachtrag vom 21. Dezember 2010

I fd Gebühr Nr. € Fachbereich Jugend und Soziales 55 146) Beratung von Investoren bei Neubau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 AllgFörderPflegeVO, § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz NW (PfGNW) für jede angefangene Arbeitsstunde54,-Befreiungen von der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO) **Gebührenrahmen**......250,- - 5.000,-Grundbetrag: - bis zu einer Platzzahl von 25 Plätzen Regelgebühr:250,-- ab 26 Plätzen pro weiterem Platz in der Einrichtung Regelbetrag.....2,-Befreiung von der AllgFörderPflegeVOFaktor (=wirtschaftlicher Nutzen der Amtshandlung) - Einrichtungsgröße (§ 2 Abs. 1)......Faktor 3 - räumliche Gestaltung des Gebäudes (§ 3)......Faktor 5 - Individualbereich (§ 4 Abs. 1 und 2 Satz 1)......Faktor 7 - Individualbereich (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs.5)Faktor 3 - Individualbereich (§ 4 Abs. 3).....Faktor 3 - Individualbereich (§ 4 Abs. 4)......Faktor 5

Berechnung Gebühr: Grundbetrag x Faktor

- gemeinschaftsbezogene Funktions-

Fachbereich Stadtentwicklung, Planen und Wohnen 61

und Gemeinschaftsflächen (§ 7)......Faktor 5

Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster 62

19 Abgabe von analogen und digitalen Auszügen (incl. einfachen Nutzungsrechten) aus vorhandenen kommunalen, digitalen Rasterdaten des Geodatenzentrums -

⁶⁾ Tarifstellen 15 + 16 ersatzlos gestrichen durch den II. Nachtrag vom 13. Oktober 2009; Tarifstelle 14 zuletzt geändert durch den V. Nachtrag vom 22. Februar 2012

⁷⁾ Tarifstelle 17 geändert durch den III. Nachtrag vom 21. Dezember 2010

I fd Gebühr Nr. € soweit nicht an anderer Stelle geregelt - z.B. Orthophotos, Stadtplan, Wasser- und Baugrundkarte, historische Karten, ... - als Plot oder als digitale Rasterdaten b) bis Format DIN A3......12.-d) bis Format DIN A120.e) bis Format DIN A030,-Bei der Abgabe von Auszügen aus Rasterdatenbeständen beziehen sich die hier angegebenen Formate auf die Papierfläche, die bei einem Plot aus dem Original-Rasterdatenbestand in der Original-Auflösung bedruckt würde. - Nutzung von digitalen Rasterdaten im Internet - Nutzungsrechte a) Nicht gewerbliche Nutzung.....kostenlos Für die freie Nutzung von Ausschnitten im Internet gilt folgendes: Der Zugang zur Web-Site des Nutzers muss insgesamt unentgeltlich sein. Die Daten dürfen je Web-Site den Gesamtumfang von 800 x 600 Pixeln nicht überschreiten. Als Herausgeber der Karte muss folgender Schriftzug deutlich sichtbar und in angemessener Größe enthalten sein: "Herausgeber: Stadt Hagen - Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster". Dieser Schriftzug soll als Link auf die Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de) gestaltet sein.

- 20 Sonderanfertigungen und Sonderprodukte aus vorhandenen kommunalen, digitalen Geodatenbeständen

- 21 Produkte 8) 9)
- 21.3 Abgabe der kommunalen topographischen Daten
- 21.3.1¹⁰⁾Für Zusammenkopie von analoger Liegenschaftskarte (1:500) und kommunaler topographischer Deckfolie werden zu den Gebührensätzen für Auszüge aus der Liegen-

8 Dezember 2010 Stand 07/12

^{a)} Tarifstelle 21.2 (Jagdkataster) ersatzlos gestrichen durch den I. Nachtrag zum Tarif vom 18. Dezember 2008

⁹ Tarifstelle 21.1.2 ersatzlos gestrichen durch den II. Nachtrag zum Tarif vom 13. Oktober 2009

Tarifstellen 21.3.1, 21.3.2 und 21.5 geändert und 21.6 ersatzlos gestrichen durch den III. Nachtrag vom 21. Dezember 2010

Stand 07/12 9

nungen, etc.

(inkl. einfacher Nutzungsrechte) z. B. Plan der Kehrbezirkseinteilung, Bauzeich-

22.20.01 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen

Als Plot oder als digitale Restardaton

	, no i lot odor dio digitalo i lactoradion		
	a) bis Format Din A 4	7,-	
	b) bis Format Din A 3	12,-	
	c) bis Format Din A 2	15,-	
	d) bis Format Din A 1	20,-	
	e) bis Format Din A 0	30,-	
	Bei der Abgabe von Auszügen aus Rasterdatenbeständen be	eziehen sich die hie	
	angegebenen Formate auf die Papierfläche, die bei einem Plo	ot aus dem Origina	
	Rasterdatenbestand in der Original-Auflösung bedruckt wür	de.	
2311)	Bereitstellung einer Akte nach Abschluss des Verwaltungs-		
	verfahrens bzw. nach der Mikroverfilmung; Bereitstellung de	er	
	Mikrofiche zur Einsichtnahme	16,50	
	Fachbereich für Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken 66		
2412)	Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG	75 - bis 130 -	

In besonders gelagerten Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben werden.

Öffentlich bekannt gemacht am 27. Dezember 2005, in Kraft getreten am 28. Dezember 2005

¹¹) Tarifstelle 23 geändert durch den I. Nachtrag zum Tarif vom 18.12.2008

¹²⁾ Tarifstelle 24 weggefallen und ursprüngliche Tarifstelle 25 in 24 geändert durch den IV. Nachtrag vom 28.02.2011

I. Nachtrag vom 18.12.2008, öffentlich bekannt gemacht am 24.12.2008, in Kraft getreten am 01. Januar 2009

II. Nachtrag vom 13.10.2009, öffentlich bekannt gemacht am 24.10.2009, in Kraft getreten am 01. Januar 2010

III. Nachtrag vom 21.12.2010, öffentlich bekannt gemacht am 27.12.2010, in Kraft getreten am 01. Januar 2011

IV. Nachtrag vom 28.02.2011, öffentlich bekannt gemacht am 02.03.2011, in Kraft getreten am 01. März 2011

V. Nachtrag vom 22.02.2012, öffentlich bekannt gemacht am 24.02.2012, in Kraft getreten am 01. März 2012